

B 4 AS 47/08 R - Abfindung wird bei Hartz IV angerechnet

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2009 im Verfahren [B 4 AS 47/08 R](#) entschieden, dass die in einem arbeitsgerichtlichen [Vergleich](#) vereinbarte Abfindung beim Arbeitslosengeld II als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen ist.

Der Kläger übte bis Juni 2003 eine Beschäftigung aus. Seither ist er arbeitslos. Im Kündigungsschutzprozess gegen seinen früheren [Arbeitgeber](#) schloss er mit diesem vor dem [Arbeitsgericht](#) im April 2005 einen [Vergleich](#). Darin verpflichtete sich der [Arbeitgeber](#), ihm eine [Abfindung](#) für den Verlust des Arbeitsplatzes in Höhe von 6.500 Euro zu zahlen. Auf den titulierten Abfindungsanspruch zahlte der [Arbeitgeber](#) erst im Oktober und November 2006 Beträge über 1.750 Euro und 2.000 Euro, nachdem der Kläger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet hatte.

Wie das Bundessozialgericht nunmehr entschieden hat, durfte der Grundsicherungsträger die Abfindungsteilzahlungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II des Klägers als Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat im SGB II - anders als noch bei dem bis Ende 2004 für die Arbeitslosenhilfe geltende Recht - bewusst darauf verzichtet, Abfindungszahlungen zu privilegieren und sie bei der Ermittlung des Bedarfs von der Anrechnung als Einkommen auszunehmen. Abfindungszahlungen fallen auch nicht unter die im SGB II berücksichtigungsfrei gestellten "zweckbestimmten [Leistungen](#)".

Das BSG versteht darunter Bestimmungen über den gesetzlichen oder privatrechtlichen Verwendungszweck. An einem solchen besonderen Verwendungszweck fehlt es bei Abfindungen. Der [Arbeitgeber](#) zahlt die [Abfindung](#), weil der [Arbeitnehmer](#) seinen [Arbeitsplatz](#) verloren hat und sich der [Arbeitgeber](#) zur Abfindungszahlung verpflichtet hat. Dem [Arbeitgeber](#) ist es aber gleichgültig, wie der [Empfänger](#) die [Zahlung verwendet](#).

Az.: [B 4 AS 47/08 R](#) - PM BSG 09/09